

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Wilhelm-Büchner-Hochschule Pfungstadt
1398-xx-2**



68. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 15.10.2014

TOP 5.05

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Technology & Innovation Management	M.Sc.	120	4 Sem.	Online-Fernstudium	Keine Beschränkung	w	f
Technology & Innovation Management (englisch)	M.Sc.	120	4 Sem.	Online-Fernstudium	Keine Beschränkung	w	f
Engineering Management	MBA	60	2 Sem.	Online-Fernstudium	Keine Beschränkung	w	a
Engineering Management (englisch)	MBA	60	2 Sem.	Online-Fernstudium	Keine Beschränkung	w	a

Vertragsschluss am: 14.02.2014

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 03.06.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 25.07.2014

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Gernot Langenbacher,
Ostendstraße 3, 64319 Pfungstadt, Tel.: 06157-806871,
gernot.langenbacher@wb-fernstudium.de, www.wb-fernstudium.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachter:

- Prof. Dr. Florian Schindler, Beuth-Hochschule für Technik, Fachbereich Fernstudieninstitut
- Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer, Jade-Hochschule, Fachbereich Management, Information, Technology
- Prof. Dr. Thorsten Litfin, Hochschule Osnabrück, Fachbereich Management und Technik
- Volkmar Westermann, Management- und IT-Consulting PTS Group/Protis AG, Bremen
- Joshua Beilenhoff, Student der Wirtschaftswissenschaften, TU Dortmund

Hannover, den 22.08.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-1
1. SAK-Beschluss	I-1
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
2.1 Allgemein	I-4
2.2 Technology & Innovation Management (M.Sc.)	I-4
2.3 Technology & Innovation Management (M.Sc.) – International	I-5
2.4 Engineering Management (MBA)	I-5
2.5 Engineering Management (MBA) – International	I-6
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-7
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-7
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-8
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-8
1.2 Inhalte der Studiengänge	II-8
1.3 Studierbarkeit	II-9
1.4 Ausstattung	II-13
1.5 Qualitätssicherung	II-15
2. Technology & Innovation Management (M.Sc.)	II-17
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-17
2.2 Inhalte des Studiengangs	II-18
2.3 Studierbarkeit	II-19
2.4 Ausstattung	II-19
2.5 Qualitätssicherung	II-19
3. Technology & Innovation Management (M.Sc.) – International	II-20
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-20
3.2 Inhalte des Studiengangs	II-20
3.3 Studierbarkeit	II-20
3.4 Ausstattung	II-21
3.5 Qualitätssicherung	II-21
4. Engineering Management (MBA)	II-22
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-22
4.2 Inhalte des Studiengangs	II-22
4.3 Studierbarkeit	II-24

Inhaltsverzeichnis

4.4	Ausstattung.....	II-24
4.5	Qualitätssicherung.....	II-24
5.	Engineering Management (MBA) – International	II-25
5.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-25
5.2	Inhalte des Studiengangs.....	II-25
5.3	Studierbarkeit.....	II-25
5.4	Ausstattung.....	II-25
5.5	Qualitätssicherung.....	II-25
6.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-26
6.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1).....	II-26
6.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-26
6.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-28
6.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-28
6.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-28
6.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-29
6.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-29
6.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-29
6.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-30
6.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-30
6.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-30
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter im Wesentlichen zu. Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 24.09.2014 zur Kenntnis und sieht hierdurch den Mangel des fehlenden Nachweises über die Inkraftsetzung der Ordnungen für die englischsprachigen Studiengänge als behoben an. Alle dafür relevanten Dokumente sind am 12.09.2014 in Kraft getreten.

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere zur Aktualisierung der Evaluationsbögen. Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage zur Erhebung der Arbeitsbelastung kann deshalb entfallen.

Aufgrund zweier Anmerkungen zur Regelung des Klausurumfangs und den Zugangsbestimmungen des Studiengangs Engineering Management ist der Bericht korrigiert worden. Wegen des zutreffenden Hinweises auf die Zugangsbestimmungen folgt die SAK dem Votum der Gutachtergruppe nur hinsichtlich der Studiengänge Technology & Innovation Management.

Die SAK sieht die Forderung der Gutachtergruppe zum Nachweis hinreichender Lehrkapazität auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme als gerechtfertigt an.

Die SAK beschließt die folgenden Auflagen für alle Studiengänge des Verfahrens:

1. Die qualitative und quantitative Ausstattung der Studiengänge mit der benötigten Lehrkapazität muss sichergestellt sein. Hierfür muss die Hochschule nachweisen, welche Kapazität (in Vollzeitäquivalenten) für den bereits laufenden Studiengang zur Verfügung steht und von welchen Planzahlen sie für die Konzeption der zukünftigen Studiengänge ausgeht. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Technology & Innovation Management (M.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Technology & Innovation Management mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

2. Die Zugangsbedingungen für diesen Studiengang müssen entsprechend den KMK-Vorgaben einen Passus enthalten, wonach eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachzuweisen ist. Entschließt sich die Hochschule unter Berücksichtigung der landesspezifischen Vorgaben, welche bis zu vier Jahren Berufstätigkeit fordern, diese Zeitspanne auf zwei Jahre festzulegen, so muss dies Eingang in die Prüfungsordnung des Studiengangs finden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Technology & Innovation Management (M.Sc.) – International

Die SAK akkreditiert den englischsprachigen Studiengang Technology & Innovation Management mit dem Abschluss Master of Science (International) mit den oben genannten Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 3. Die Zugangsbedingungen für diesen Studiengang müssen entsprechend den KMK-Vorgaben einen Passus enthalten, wonach eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachzuweisen ist. Entschließt sich die Hochschule unter Berücksichtigung der landesspezifischen Vorgaben, welche bis zu vier Jahren Berufstätigkeit fordern, diese Zeitspanne auf zwei Jahre festzulegen, so muss dies Eingang in die Prüfungsordnung des Studiengangs finden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Relevante Dokumente zu den englischsprachigen Varianten des Studiengangs, wie Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. (Kriterium 2.8 Drs AR 20/2013)*
- 5. Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt sind, muss anhand zugrundeliegender Vereinbarungen dokumentiert werden. (Kriterien 2.5, 2.6 Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Engineering Management (MBA)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Engineering Management mit dem Abschluss Master of Business Administration mit den oben genannten Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Engineering Management (MBA) – International

Die SAK akkreditiert den englischsprachigen Studiengang Engineering Management mit dem Abschluss Master of Business Administration (International) mit den oben genannten Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 6. Relevante Dokumente zu den englischsprachigen Varianten des Studiengangs, wie Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. (Kriterium 2.8 Drs AR 20/2013)*
- 7. Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt sind, muss anhand zugrundeliegender Vereinbarungen dokumentiert werden. (Kriterien 2.5, 2.6 Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, Teilzeitvarianten der Studiengänge anzubieten. Die Limitierung der je Semester zu erlangenden ECTS-Punkte soll an eine entsprechende Ermäßigung der Gebühren gekoppelt werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt außerdem, die zeitlichen Rahmenbedingungen, welche für das derzeitige Vollzeitkonzept zugrunde gelegt ist, durch Veröffentlichung der während der Begehung zu diesem Aspekt vorgelegten Grafik zu verdeutlichen. Auf diese Weise soll dem besonderen Profilspruch des Studiums noch besser Rechnung getragen werden.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Zugangsbedingungen zu allen weiterbildenden Studiengängen müssen entsprechend den KMK-Vorgaben einen Passus enthalten, wonach eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachzuweisen ist. Entschließt sich die Hochschule unter Berücksichtigung der landesspezifischen Vorgaben, welche bis zu vier Jahren Berufstätigkeit fordern, diese Zeitspanne auf zwei Jahre festzulegen, so muss dies Eingang in die Prüfungsordnung der Studiengänge finden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Arbeitsbelastung der Studierenden muss durch eine konkret auf den Abgleich zwischen Annahme und tatsächlicher Arbeitsbelastung zielende Frage erhoben werden. Sie soll sich auch auf die Arbeitsbelastung durch ihre Berufstätigkeit beziehen, um ein realistisches Abbild der Gesamtarbeitsbelastung zu erhalten. (Kriterien 2.4, 2.9 Drs. AR 20/2013)
- Die qualitative und quantitative Ausstattung der Studiengänge mit der benötigten Lehrkapazität muss sichergestellt sein. Hierfür muss die Hochschule nachweisen, welche Kapazität (in Vollzeitäquivalenten) für den bereits laufenden Studiengang zur Verfügung steht und von welchen Planzahlen sie für die Konzeption der zukünftigen Studiengänge ausgeht. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

2.2 Technology & Innovation Management (M.Sc.)

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Technology & Innovation Management mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten all-

gemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Technology & Innovation Management (M.Sc.) – International

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des englischsprachigen Studiengangs Technology & Innovation Management mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Der Nachweis der Inkraftsetzung der Ordnungen muss erbracht werden. (Kriterium 2.5 Drs AR 20/2013)
- Relevante Dokumente zu den englischsprachigen Varianten des Studiengangs, wie Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. (Kriterium 2.8 Drs AR 20/2013)
- Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt sind, muss anhand zugrundeliegender Vereinbarungen dokumentiert werden. (Kriterien 2.5, 2.6 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Engineering Management (MBA)

2.4.1 Empfehlungen:

2. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sollten an geeigneter Stelle aussagekräftig formuliert werden. Die Beschreibungen sollen sich auf die Ebenen der „Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit, zu „gesellschaftlichen Engagement“ und zur „Persönlichkeitsentwicklung“ erstrecken.

2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Engineering Management mit dem Abschluss Master of Business Administration mit den oben genannten

allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Engineering Management (MBA) – International

2.5.1 Empfehlungen:

- Die Qualifikationsziele des Studiengangs sollten an geeigneter Stelle aussagekräftig formuliert werden. Die Beschreibungen sollen sich auf die Ebenen der „Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit, zu „gesellschaftlichen Engagement“ und zur „Persönlichkeitsentwicklung“ erstrecken.

2.5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des englischsprachigen Studiengangs Engineering Management mit dem Abschluss Master of Business Administration mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

3. Der Nachweis der Inkraftsetzung der Ordnungen muss erbracht werden. (Kriterium 2.5 Drs AR 20/2013)
4. Relevante Dokumente zu den englischsprachigen Varianten des Studiengangs, wie Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. (Kriterium 2.8 Drs AR 20/2013)
5. Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt sind, muss anhand zugrundeliegender Vereinbarungen dokumentiert werden. (Kriterien 2.5, 2.6 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Wilhelm-Büchner-Hochschule in der Trägerschaft der Hochschule für Berufstätige Darmstadt GmbH ist eine private Fernhochschule mit Sitz in Pfungstadt. Der 1997 aufgenommene Lehrbetrieb konzentriert sich auf Fächer im technisch-ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich. In die kostenpflichtigen Fernstudiengänge der Wilhelm-Büchner-Hochschule sind aktuell über 6.000 Studierende eingeschrieben, die überwiegend berufsbegleitend studieren. Sie stellt sich damit als Deutschlands größte private Hochschule für Technik dar.

Alle zur Akkreditierung vorgelegten Masterstudiengänge sind im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiemanagement angesiedelt. Beim Studiengang Engineering Management (MBA) handelt es sich um die Reakkreditierung des Studiengangs, der seit 2011 angeboten wird. Die drei weiteren Studiengänge sind Neuentwicklungen, unter ihnen ein deutschsprachiges Programm und jeweils eine englischsprachige Variante mit enger Anlehnung ans deutschsprachige Pendant. Bei allen Studienprogrammen handelt es sich um Weiterbildungsangebote, die als Vollzeitstudium angelegt sind, wobei ihr Studienverlauf aufgrund geringer Präsenzpfllichten und anderer Rahmenbedingungen individuell angepasst werden kann.

Während die Dokumentation der deutschsprachigen Varianten vollständig vorlag und alle Studiengänge mit sehr prägnanten Formulierungen beschrieben wurden, waren wesentliche Teile der Studiengangsdokumentation noch nicht in der notwendigen englischsprachigen Fassung Bestandteil der Antragsdokumentation. Zur Begehung wurden die Entwurfsfassung der fachspezifischen Studienordnung und Teile der Modulbeschreibungen vorgelegt, sodass sich die Gutachtergruppe vom Fortschritt dieser Arbeiten überzeugen konnte.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Pfungstadt. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden aus dem zur Reakkreditierung anstehenden Studiengang Engineering Management (MBA).

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Allgemein kann festgestellt werden, dass sich alle Studienprogramme an Qualifikationszielen orientieren, die generell einem weiterbildenden Masterprogramm entsprechen. Zwar stellte die Gutachtergruppe zunächst fest, dass die Antragsdokumente eine eher knappe Beschreibung spezifischer Qualifikationsziele der einzelnen Programme enthielt, während der Begehung konnten jedoch weitere Detailinformationen erlangt werden.

Die Studiengangskonzepte umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich auf die Bereiche einer wissenschaftlichen Befähigung, auf die Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit – bzw. zur Weiterqualifizierung – und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Nach den Akkreditierungskriterien muss auch die "Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement" als Studiengangziel angesprochen und erkennbar werden, in welchen Modulen und in welcher Form dies Gegenstand der Studiengänge sein soll. Diese Facette sollte nach Meinung der Gutachtergruppe stärker herausgearbeitet werden, indem derlei Ziele auch auf Modulebene beschrieben werden. Der Hinweis auf die jeweils in § 4 der Prüfungsordnungen (PO) enthaltenen Studiengangsziele und die jedem der Modulhandbücher vorangestellte Befähigungsmatrix stellt eine eher schwache Ausprägung dar. Wünschenswert wäre nach Ansicht der Gutachtergruppe insgesamt eine detailgenauere Ausformulierung der Ziele auf Modulebene, wobei die Orientierung auf den angestrebten Kompetenzen gerichtet sein soll.

Jede einzelne der Modulbeschreibungen enthält zur Verdeutlichung des jeweils beabsichtigten Wissens- und Kompetenzerwerbs eine Profillinie mit den Kategorien „Wissensverbreiterung“, „Wissensvertiefung“, „Instrumentale Kompetenzen“, „Systemische Kompetenzen“ und „Kommunikative Kompetenzen“. Die Profillinien verdeutlichen die Gewichtung dieser Kompetenzen, die Studienschwerpunkte lassen sich modulgenau zuordnen. Dieses zusätzliche Element der Modulbeschreibungen trägt dem „besonderen Profilanspruch“ der Studiengänge Rechnung, weil es den Studierenden besonders augenscheinlich die Anforderungen verdeutlicht. Die Profillinien enthalten allerdings keine Aussagekraft darüber, worauf sich die jeweiligen Kompetenzmuster beziehen, weshalb sie eine Ausformulierung der Ziele nicht ersetzen können.

Während dem Studiengang Technology & Innovation Management (M.Sc.) eine stärkere Forschungsorientierung zugeschrieben wird, soll der Studiengang Engineering Management einen stärkeren Anwendungsbezug herstellen. Dies wird auf Ebene der einzelnen Studiengänge erörtert.

1.2 Inhalte der Studiengänge

Die Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Sie sind der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qua-

lifikationsziele aufgebaut und sehen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung als Fern- und Online-Studiengang adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Zu den einzelnen Inhalten der Studiengänge äußern sich die folgenden studiengangsbezogenen Abschnitte.

1.3 Studierbarkeit

Generell schätzt die Gutachtergruppe die Studiengänge auf Grundlage der Dokumentation und der Gespräche mit den verschiedenen Beteiligten im Rahmen eines Vollzeitstudiums als studierbar ein. Die Studienplangestaltung bewertet sie insgesamt als positiv, insbesondere wegen der sinnvoll gewählten Modulabfolge und der guten Aufbereitung der Lehrinhalte, soweit diese durch Einsichtnahme in die Lehrbriefe sichtbar wurde. Die hohe Flexibilität von Fern- und Online-Studiengängen kommt bei der Struktur dieser Programme ebenfalls voll zum Tragen und wirkt sich vorteilhaft auf die Studierbarkeit aus.

Die Prüfungsorganisation und Prüfungsdichte beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Die Einsendeaufgaben (Typ B), also bewertete Hausarbeiten und zu Hause bearbeitbare Einsendeaufgaben (nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen, ABPO), können flexibel über die Internetplattform abgerufen und dann innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden. Klausuren können mindestens alle drei Monate an insgesamt elf verschiedenen Standorten (zwei davon in Wien und Zürich, die restlichen im Bundesgebiet) geschrieben werden. Für die Präsenzklausuren, die zukünftig außerhalb dieser deutschsprachigen Länder für die Studierenden der englischsprachigen Studiengänge zu leisten sind, arbeitet die Hochschule derzeit vor allem mit Goethe-Instituten weltweit zusammen. In Frage kommen aber auch deutsche hoheitliche Stellen in den Heimatländern der Studierenden wie Botschaften und Konsulate. Zukünftig soll die Abwicklung durch eine Zusammenarbeit mit internationalen Anbietern zertifizierter Prüfungsverfahren sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang sieht die Gutachtergruppe das Konzept für die ausdrücklich im Ausland angebotenen Studiengänge noch nicht als vollständig ausgereift an. Da sich die Konzepte ausdrücklich an ausländische Studierende wenden, muss ihrer Ansicht nach nachgewiesen werden, auf welche Weise die Zusammenarbeit mit den externen Organisationen vorstattgehen wird. Hierzu hat die Hochschule den aktuellen Bearbeitungsstand dargestellt. Zurzeit mangelt aber noch an einer gemäß Kriterium 2.6 notwendigen Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Prüfungen. Deshalb kann die Gutachtergruppe mit Blick auf die Bedingungen der Studierbarkeit keine Bewertung für das Procedere bei Präsenzprüfungen im Ausland abgeben.

Vorteilhaft ist die Möglichkeit, eine Prüfung zweimal wiederholen zu können (vgl. § 19 ABPO). Von den Studierenden wurden die häufigen Prüfungsmöglichkeiten und die damit verbundene Entzerrung der Prüfungszeiträume im Vergleich zu einem Präsenzstudium positiv hervorgehoben. Eine beispielhafte Zeitschiene („study road map“) würde ihrer Ansicht nach berufsbegleitend studierenden helfen, die Orientierung im vielfältigen Aufgabenspektrum zu nicht zu verlieren. Die fakultativ angebotene Einführungsveranstaltung, ein study-online-guide und weitere zahlreiche Betreuungsangebote zielen zwar in diese Richtung, müssen

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

aber von der Studierenden aktiv abgerufen werden, während ein exemplarischer Studienplan jedem Modulhandbuch, dem Studienvertrag oder der fachspezifischen Studienordnung zugeordnet werden könnte und somit stets im Hintergrund präsent wäre.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt größtenteils über die Internetplattform „Online-Campus StudyOnline“, auf der neben der Bereitstellung von Materialien und B-Prüfungsaufgaben vor allem die Kommunikation mit den Tutoren und zwischen den Studierenden in Foren abläuft. Bei der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe durch eine Präsentation mit der Funktionsweise dieses selbst entwickelten Instruments vertraut machen. Auffälligkeiten waren hier nicht zu bemerken, vielmehr kann von einem gut funktionierenden Lehr- und Lernangebot ausgegangen werden. Insbesondere die Synchronisation der versendeten und bei StudyOnline angezeigten Dokumente ist ausgezeichnet organisiert. Durch eine spezielle Datenverarbeitung und moderne Drucktechnik kann in sehr kurzer Zeit auf Aktualisierungen der Lehrmaterialien reagiert werden, wobei die Identität der versendeten Lehrbriefe mit den online verfügbaren Materialien stets sichergestellt ist. Die Druckerei arbeitet auch im Auftrag anderer Fernstudieneinrichtungen, die ebenfalls von diesem Vorteil profitieren.

Tutoren sowie die Hochschule selbst (Verwaltung, Dekanat) sind auch telefonisch gut erreichbar. § 11 GO beschreibt den Anspruch der Hochschule, Interessierten und Studierenden eine umfassende Beratung über Inhalt, Organisation und spezifische Merkmale des Fernstudiums, eine allgemeine und fachliche Studienberatung zu gewähren. Von Seite der Studierenden wurde die fachliche wie überfachliche Betreuung insgesamt als schnell, konstruktiv und persönlich beschrieben, insbesondere was die Betreuung der Master-Arbeit betreffe. Insgesamt bewerten die Gutachter die Betreuung der Studierenden positiv. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sowie mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen und in Elternzeit/Mutterschutz sind in § 16 ABPO festgelegt.

Mit der Vorlage von Lehrbriefen, Diskussionsbeiträgen, Beantwortung von Fragen durch Tutoren oder Professoren während der Begehung konnte die Hochschule der Gutachtergruppe ein positives Bild von ihrem Betreuungsangebot vermitteln. Die Studierenden bestätigten diesen Eindruck.

Alle Studiengänge sind mit einer durchschnittlichen Workload von 30 ECTS-Punkten je Semester konzipiert. Gemäß § 4 I bzw. § 5 I der studienspezifischen Prüfungsordnungen entspricht ein ECTS-Punkt dabei einer Workload von 30 h. Es resultieren also 900 h je Semester. Diese Angaben sind mit den Erläuterungen im Antragstext (Band I, S. 19), wonach die Studierenden ihren Abschluss in der Regelzeit bei einem zeitlichen Einsatz von durchschnittlich 15-20 Stunden pro Woche schaffen können, nicht in Einklang zu bringen. Zwar mögen sich berufsbegleitend Studierende aufgrund studienaffiner Tätigkeit manche Lehrinhalte schneller erschließen können als Vollzeit-Präsenzstudierende. Diesen Positiveffekten stehen aber auch negative gegenüber, insbesondere in theorielastigen Bereichen des Studiums. Außerdem soll die Angabe von ECTS-Punkten ja gerade ein Maß des Arbeitsaufwandes sein, der nicht gleichzeitig 30 Stunden und eine davon abweichende Zahl sein kann.

Unter der Gutachtergruppe und auch mit den Vertretern der Hochschule wurde der Umstand, dass die Studiengänge als berufsbegleitende Fernstudiengänge bezeichnet werden, kontro-

vers diskutiert. Als Weiterbildungsstudium richten sie sich explizit an Berufstätige (vgl. Band I, S. 4, 5; laut „Internettabellen“: S. 17, S. 25), ohne dass die studentische Arbeitsbelastung auf diese Verhältnisse zugeschnitten ist. Die Gutachtergruppe erörterte mit ihren Gesprächspartnern, ob die Studienprogramme neben einer Voll- oder auch nur Teilzeitbeschäftigung in Regelstudienzeit studierbar sind und welches dafür die Rahmenbedingungen sein müssen. Dabei konnten sie nicht auf eine Dokumentation der Workloadüberprüfung des bereits bestehenden Studienangebots Engineering Management (MBA) zurückgreifen, obwohl die erfolgreiche Umsetzung des berufsbegleitenden Studienkonzepts unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbelastung in der Reakkreditierung durch die Hochschule für diesen Studiengang zu belegen ist. Zur Verfügung stand lediglich eine Tabelle über den Studienfortschritt (Band I, S. 18), die sich ohne Erläuterung jedoch kaum lesen lässt. Außerdem wurde die Tatsache herangezogen, dass seit dem Start des Studiengangs vor drei Jahren zwar mittlerweile 111 Studierende eingeschrieben sind, von denen bis Mai 2014 allerdings erst vier ihr Studium erfolgreich abschließen konnten. Keiner von ihnen hielt die Regelstudienzeit ein. Dies wertet die Gutachtergruppe als weiteres Indiz, dass die Studiengänge in ihrer aktuellen Konfiguration als berufsbegleitendes Studium nicht in der Regelstudienzeit studierbar sind. Da sich das Angebot aber an Berufstätige wendet und zum überwiegenden Teil auch von Berufstätigen angenommen wird, erscheint ihnen die gegenwärtige Konzeption der Studiengänge in dieser Hinsicht als mangelhaft. Daran vermag auch die kostenfreie Verlängerungsmöglichkeit des Studiums nichts zu ändern, denn diese korrigiert allenfalls die wirtschaftlichen Folgen der fehlerhaften Konstruktion für die Studierenden, beseitigt aber nicht den strukturellen Mangel.

Mit ihrer Einschätzung sieht sich die Gutachtergruppe von der Erläuterung des Akkreditierungsrates zu solchen Studiengängen mit „besonderem Profilanspruch“ bestätigt: „Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung (60 ECTS-Punkte im Studienjahr) festgelegt ist, sind nicht studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung ist entsprechend zu reduzieren und die Regelstudienzeit folglich angemessen zu verlängern.“ (vgl. Drs. AR, 95/2010, S. 8)².

Aus diesem Befund folgen zwei Maßnahmen, die nach Ansicht der Gutachtergruppe vorgenommen werden müssen: die Studierbarkeit der Studiengänge für die hauptsächliche Zielgruppe der berufstätigen Studierenden muss – wie bereits bei der Erstakkreditierung des MBA gefordert – anhand eines Abgleichs zwischen angenommener und tatsächlicher Arbeitsbelastung bestätigt werden. Die Arbeitsbelastung durchs Studium kann dabei nicht unabhängig von der außercurricularen Belastung betrachtet werden (vgl. Drs AR 95/2010, S. 7). Außerdem muss das Curriculum des Regelstudiums bei allen vier Studiengängen an die vorausgesetzten Verhältnisse angepasst werden und deshalb auf einen angemessenen Zeitraum ausgedehnt werden.

Trotz vorgesehener Wahlmöglichkeiten in allen Studiengängen ist eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen nicht zu befürchten. Die spezielle Form des Studiums, als Fern- bzw. Onlinestudium mit hohen Selbstlernanteilen und wenigen realen Präsenzzeiten ermöglicht

² Drs AR 95/2010 zu „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“

eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Lehrpersonal und die Sicherstellung angemessener Betreuung auch für das Angebot der vorgesehenen Wahlmodule.

Die englischsprachigen Ausgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung, der Fachprüfungsordnungen und der Modulhandbücher für die entsprechenden jeweils englischsprachigen Varianten der Studiengänge müssen auch für die Bewertung der Studierbarkeit herangezogen werden können. Bislang sind erst Teile davon fertiggestellt, sie sollen aber noch bis zur Entscheidung über die Akkreditierung nachgereicht werden. Die Hochschule kündigte an, dass es sich um inhaltlich identische Regelwerke handeln wird. Die Gutachtergruppe weist auf die notwendigen Sprachbefähigungen hin, die auch für das deutschsprachige Studium Erwähnung finden sollten, weil sie so einen Wechsel zwischen den verschiedensprachigen Varianten erleichtern würde. Dieser ist derzeit im Regelwerk nicht ausdrücklich vorgesehen, bei Einhaltung der Kündigungsregeln aus dem Studienvertrag aber aufgrund von verpflichtenden Anrechnungsentscheidungen ohnehin möglich. Auf diese Weise könnten die Studiengänge auch von den Wahlpflichtbereichen der anderssprachigen Variante profitieren. Die Modulbeschreibungen sollten zudem durch Literaturangaben vervollständigt werden, die für jede Variante des Studiums einschlägig ist.

Soweit die englischsprachigen Varianten den deutschsprachigen Pendanten dann tatsächlich entsprechen, gelten sämtliche Ausführungen zur Studierbarkeit auch für diese Studiengänge.

Für den Einstieg in das Studium bietet die Hochschule für Studieninteressierte ohne traditionelle Hochschulzugangsberechtigung oder mit weniger als 240 Leistungspunkten zusätzliche Brückenmodule und die Möglichkeit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 2 bzw. § 3 PO) an.

Anerkennungsregeln (jenseits der Zugangsbestimmungen) enthält § 20 der ABPO. Sie entsprechen in den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen R

egion“, der sogenannten Lissabon-Konvention. Die Regeln nennen den Anrechnungsanspruch, die exakte Grundlage, beziehen sich ausdrücklich auf die Wesentlichkeit des Unterschieds (vgl. § 20 III), und die Nachweispflichten (Abs. I und IV). § 20 IV SPO erstreckt die Wirkung auch auf die Anrechenbarkeit außerhalb eines Studiums erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und begrenzt sie korrekt auf 50 %.

Aus dem beigefügten Studienvertrag sind die Kosten des bestehenden Studiengangs und die Kostenstruktur der übrigen Angebote ersichtlich. Die Gebühren für den zweisemestrigen Masterstudiengang belaufen sich auf monatlich 580 €, die sich auf 11.808,00 € summieren (Band II, Anlage A16). Die Gutachtergruppe hält diese Gebühren und Gebührenstruktur für angemessen.

Die Hochschule hat keine besonderen Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen formuliert. Darin ist indes kein Nachteil zu sehen. Schließlich bildet das Fernstudienmodell bereits besondere Vorteile für Personen, die aufgrund von persönlichen Lebensumständen oder ihres Geschlechts einer Förderung bedürfen. Deshalb ist es in dieser Hinsicht als ausreichend zu bewerten, wenn sich die aktiven Fördermaßnahmen ganz allgemein auf die Herstellung von

Chancengleichheit beziehen, ohne hierbei besonderen Geschlechterbezug herzustellen. Gleichwohl hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte ernannt. Da sie mit beratender Stimme an Berufungskommissionen teilnimmt, erstreckt sich ihr Wirkungsbereich auch auf die Seite des Lehrpersonals. So wird sie ihrem in § 3 Grundordnung (GO) gesteckten Ziel gerecht, sich für gleiche Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen und Männern einzusetzen.

Während der Präsenzphasen bietet die Hochschule auf Grundlage einer Kooperation mit einem nahegelegenen Kindergarten adäquate Hilfe für die betroffene Personengruppe.

§ 3 GO erwähnt ferner den Grundsatz, dass die Hochschule dafür Sorge trägt, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Im Hinblick auf das Prüfungssystem zeigt sich dies in § 16 ABPO, der für Betroffene den Nachteilsausgleich im Prüfungssystem ermöglicht. Hierbei empfiehlt die Gutachtergruppe, dass für behinderte Studierende nicht nur Erleichterungen im Hinblick auf die zeitliche Dimension einer Prüfungsleistung angesprochen werden. Nachteilsausgleich kann sich auch in alternativen Prüfungsformen und Erleichterungen in der Durchführung des Studiums zeigen, wodurch ein zusätzlicher Impuls zur Chancengleichheit dieser Betroffenen gesetzt werden kann. Gleiches gilt übrigens auch für die Förderung im Bereich des Lehrpersonals.

1.4 Ausstattung

Die Durchführung der Studiengänge ist sachlich und räumlich gesichert, die personelle Ausstattung konnte die Gutachtergruppe indes nicht abschließend bewerten.

Dies ist zum Teil dem Umstand geschuldet, dass für die Bewertung der notwendigen Lehrkapazität bei Fern- und Online-Studiengängen andere Maßstäbe gelten müssen, als es bei einem Vollzeit-Präsenzstudium der Fall ist. Die Lehrkapazität muss für die Erstellung des Lernmaterials, für die fachliche Betreuung der Studierenden und für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen hinreichen. Ein großer Teil des Lehrpersonals deckt dabei verschiedene Aufgabenbereiche gleichzeitig ab: So sind Autoren der Lehrbriefe in den meisten Fällen auch als Tutoren für die von ihnen erstellten Lehrmaterialien tätig und können als Dozenten und Prüfer für ihre Fachgebiete eingesetzt werden.

Unter diesen Bedingungen kann für 25 Studierende mit einer Studienleistung von 60 ECTS-Punkten im Jahr eine jährliche Lehrkapazität von etwa 500 Stunden ausreichen. Die Lehrkapazität speist sich aus einem generellen Pool haupt- und nebenamtlicher Professoren und Dozenten. Die Anzahl hauptamtlicher Professorinnen und Professoren belief sich an der Wilhelm-Büchner-Hochschule zum Zeitpunkt der Begehung auf 13, drei Stellen sind jüngst besetzt worden. Weitere vier Stellen sollen besetzt werden, entsprechende Ausschreibungen laufen bzw. sind (erneut) geplant. Der gesamte Personalpool wird an der Anzahl der Studierenden ausgerichtet und ggf. erweitert. Durch das gebührenfinanzierte Studium ist der Einsatz weiterer Lehrkräfte vergleichsweise leicht umsetzbar. Das hauptamtlich tätige Lehrpersonal ist sehr gut qualifiziert, die Auswahl nebenamtlicher Dozenten erlaubt den Rückschluss auf ein insgesamt geeignetes Personaltableau.

Auf den Einwand, dass sich mit diesen Informationen nicht ermitteln lässt, ob auch die zur Rede stehenden Studiengänge personell hinreichend ausgestattet sind, weil eine Aufschlüsselung der Kapazität auf die Studiengänge bzw. Module fehlt, präsentierte die Hochschule während der Begehung eine Lehrkapazitätsberechnung. Aus ihr ist jedenfalls mit Bezug auf alle Studienangebote der Hochschule sichtbar, dass nach dem eigenen, oben erwähnten Berechnungsmodell hinreichende Kapazität besteht. Diese Berechnung sei auch mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt und stehe mit dessen Vorgaben im Einklang.

Für die Ausstattung der neuen, rein englischsprachigen Studiengänge achte die Hochschule zukünftig durch Berücksichtigung der Sprachbefähigung in den Berufungsverfahren auf einen angemessenen weiteren Ausbau des Personalstamms. Ihr aktuelles Lehrpersonal verfüge bereits über die notwendigen Kompetenzen.

Neben dem Lehrpersonal und wissenschaftlichen Mitarbeitern beschäftigt die Hochschule Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit der Einführung rein englischsprachiger Studiengänge planmäßig Weiterbildungskurse erhalten hat und noch erhält, um dem Zustrom zukünftig auch fremdsprachiger Anfragen gewachsen zu sein. Sieben von 15 Mitarbeitern haben eine solche Fortbildung bereits absolviert, die die übrigen acht folgen noch bis zum Ende des Jahres. Sie unterstützen den Lehrbetrieb der Hochschule durch Organisation von Seminarveranstaltungen, Prüfungen und Laborveranstaltungen (anderer Studiengänge), die an den einzelnen Standorten durchgeführt werden. Dabei greift die Hochschule auch auf das Personal der Studiengemeinschaft Darmstadt (SGD) zurück, nutzt deren EDV mit der Intranetplattform StudyOnline. Grundlage für diese Zusammenarbeit ist ein Dienstleistungsvertrag zwischen der SDG und der HfB GmbH, die wiederum Träger der Hochschule ist (Band II, Anlage A09).

Die finanzielle Absicherung der vier Studiengänge wurde nur durch Vorlage des Jahresabschlusses 2012 und der Wirtschaftsplanung 2013 nachgewiesen (Band II, Anlage A11), die lediglich einen groben Überblick über die Finanzierung der Fachbereiche erlauben. Die Ausstattung begegnete aber auch keinen Bedenken, weil ein „Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag“ zwischen Hochschule und der Deutschen Weiterbildungsgesellschaft (DWG) besteht, welches die DWG als Unternehmen der Klett-Gruppe verpflichtet, Jahresfehlbeträge der Wilhelm-Büchner-Hochschule auszugleichen. Dieser Vertrag ist den Unterlagen ebenfalls beigelegt (Band II, Anlage A10).

Für eine Fernhochschule elementar ist die Nutzbarkeit von Online-Angeboten der Lehre und Kommunikation. Die Funktionsweise der Plattform „StudyOnline“ wurde vor Ort demonstriert. Die Betreuung und die Kooperation der Studierenden untereinander erscheinen hierüber gut umgesetzt zu sein. Instrumente des E-Learning (Adobe Connect) konnten begutachtet werden, sie werden vor allem für die neu konzipierten Studiengänge Technology & Innovation Management und für die „Virtualisierung“ des Präsenzmoduls im Studiengang Engineering Management zum Einsatz kommen.

Die räumliche Ausstattung ist naturgemäß für eine Fernhochschule weniger relevant. Jedoch werden in Pfungstadt und an anderen Prüfungsstandorten Präsenzveranstaltungen (v.a. Repetitorien) durchgeführt. Die Ausstattungsmerkmale der Seminarräume am Standort Pfungstadt sind exemplarisch im Antrag aufgeführt (Band II, Anlage A12).

Eine Bibliothek ist am Standort Pfungstadt nicht vorhanden. Der Zugriff Studierender auf Fachliteratur ist durch Datenbanken möglich. Darüber hinaus können Studierende ihren Studentenausweis zum Zugang in andere Hochschulbibliotheken nutzen.

Die Ausstattung des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe als hinreichend an.

Das Weiterbildungsangebot für das Lehrpersonal ist in der Antragsdokumentation nicht angesprochen. Personalentwicklungsmaßnahmen werden durch Zielvereinbarungen und Jahresgespräche mit den Beteiligten ausgehandelt, überprüft und auch vertraglich gesichert. Hiervon ist auch die spezielle Befähigung des Lehrpersonals zur Nutzung interaktiver Fernlehre erfasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Autorenleitfaden und den Tutorenleitfaden zu verweisen, welche der Dokumentation als Anlagen A02 bzw. A19 beigelegt sind.

1.5 Qualitätssicherung

Das hochschulinterne Qualitätsmanagement ist gut dokumentiert und nach Ansicht der Gutachter positiv zu bewerten. Die Hochschule verfügt über ein etabliertes Evaluationssystem, das sowohl auf Ebene der einzelnen Veranstaltungen und Module als auch auf Fachbereichs- und Hochschulebene routinemäßig umgesetzt wird. Zentrales Element der Qualitätssicherung ist die seit 2007 bestehende Evaluationsordnung (EvO, Band II, Anlage A18). Hierin werden Ziele (§ 4 EvO), das Verfahren (§ 5 EvO), die Verantwortlichkeit (§ 9 EvO) und das Mittel, nämlich Befragungen (§ 6 EvO), genannt und erläutert. Die Evaluationen werden mit EvaSys in fakultativen wie obligatorischen Präsenzveranstaltungen durchgeführt, von einem Evaluationsbeauftragten koordiniert und von der Hochschulleitung verantwortet. Teil der Antragsdokumentation sind auch die bei EvaSys vorgesehenen Fragebögen (ebenfalls Band II, Anlage A18)

Das Einsammeln der anonymen Fragebogen (in Papierform in den Einführungsveranstaltungen; ansonsten online) erfolgt durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten aus dem Kreise der Studierenden. Für die Studierenden ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit, über die Tutoren, Studienleiter oder das Dekanat informell Rückmeldungen an die Hochschule zu geben.

Die Hochschule ist außerdem nach den Normen von ISO 9001:2000 und PAS 1037:2004 („Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme von Organisationen der wirtschaftsorientierten Aus- und Weiterbildung“) zertifiziert (Band II, Anlage A17).

Zur Qualitätssicherung in Bezug auf das Personal der Hochschule werden verschiedene Instrumente angewendet. So werden auch Dozenten und Tutoren einmal jährlich befragt. Für die Autoren der Lehrbriefe und für die Tätigkeit der Tutoren liegen Leitfäden vor (Band II, Anlagen A02 und A19).

Die turnusmäßige Befragung der Studierenden und die Erfassung wesentlicher Parameter sind somit sichergestellt. Die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden ist dabei nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie muss durch die Tutoren und die Lehrenden selbst erfolgen. Außerdem sind die Studierenden in den Fachbereichsräten vertreten, wo die Auswertungen der Erhebungen stattfinden. Ihre Aufgabe ist es, die Informationen bei Bedarf an die Studie-

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

renden zu übermitteln.

Auswertungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib wurden nicht vorgelegt. So war beispielsweise nicht ersichtlich, wer unter den Studierenden tatsächlich berufstätig ist und in welchem Umfang. Eben so wenig ist den Unterlagen eine Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung beigefügt, obwohl derlei Erhebungen bereits bei der Akkreditierung des deutschsprachigen MBA per Auflage eingefordert wurden. Auch in den aktuellen Evaluationsbögen ist jedoch keine Frage vorgesehen, die konkret auf den Abgleich der vorgesehenen mit der tatsächlichen Arbeitsbelastung zielt. Wie unter den Ausführungen zur Studierbarkeit bereits angesprochen, muss eine solcher Abgleich zur Qualitätssicherung aller Studiengänge auf Basis der zugeordneten ECTS-Punkte ermöglicht werden.

Dennoch sind Auswirkungen des Qualitätssicherungssystems sichtbar geworden. Eine Änderung des Studienplans im Studiengang Engineering Management ist direkt auf die Forderungen der Studierenden zurückzuführen, wie im Antrag Band I, S. 20 beschrieben.

Der Bitte um Einsichtnahme in Abschlussarbeiten und sonstige Prüfungsarbeiten, wie sie von der Gutachtergruppe geäußert wurde, kam die Hochschule nach. So konnte die Gutachtergruppe ein angemessenes Niveau der Prüfungen und Abschlussarbeiten prüfen und bestätigen.

2. Technology & Innovation Management (M.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Als übergeordnetes Qualifikationsziel des Studiengangs beschreibt die Hochschule, wirtschaftswissenschaftlich vorgebildete Personen zu befähigen, im Kontext technisch orientierter, international tätiger Betriebe komplexe Leitungs- und Fachaufgaben eigenverantwortlich und wissenschaftlich fundiert bewältigen zu können (Band I, S. 3), wie es auch in § 4 der einschlägigen Prüfungsordnung (PO-TIM) festgelegt ist.

Der Studiengang umfasst inhaltlich fünf Bereiche und impliziert dabei eine persönliche Weiterentwicklung des Studierenden sowie eine Erweiterung des gesellschaftlichen Gesamtverständnisses (vgl. Band I, S. 3):

- 1. Fortgeschrittene General-Management-Inhalte mit Fokus auf Wissen und Methoden im internationalen und technologischen Kontext (3 Module, 18 CP);*
- 2. Relevante Grundlagen- und Vertiefungsinhalte des Technologie- und Innovationsmanagements (6 Module, 36 CP);*
- 3. Drei Engineering-Stränge (Wahlpflichtbereich: Energietechnik, Software Technik oder Materialwissenschaften; je 4 Module, 24 CP);*
- 4. Forschungsmethoden und integrierendes Forschungsprojekt (2 Module, 16 CP);*
- 5. Masterarbeit und Kolloquium (26 CP).*

Die Gewichtung der einzelnen Befähigungsbereiche wird auch in der Übersicht im Antragsband I, S. 6 und in der Modulübersichtstabelle (S. 7) deutlich. Es ist ersichtlich, dass 36 ECTS-Punkte auf den namensgebenden Kernbereich des Studiums, auf „Technology und Innovation Management“, entfallen. Dem Bereich „General Management“ sind weitere 18 ECTS-Punkte zugeordnet. Das Curriculum ist durch die Wahlmöglichkeiten aus den sogenannten Technologie-Strängen ergänzt, welche ebenfalls jeweils 24 ECTS-Punkte umfassen. Gemeinsames Modul aller Vertiefungsmöglichkeiten ist dabei das Modul „Mathematik für Technologie-Manager“. Schließlich sind die Module „Business Research Methods“, das Forschungsprojekt und die Masterarbeit dem Bereich „Forschungsfokus und Thesis“ zugeordnet, für den weitere 42 ECTS-Punkte erlangt werden.

Der Semesterplan auf S. 6 ordnet diesen Bereichen einzelne Module zu. So werden inhaltliche Ausrichtung, Gewichtung und der kontinuierliche Kompetenz- und Wissensaufbau in den Befähigungsbereichen visualisiert. Im Rahmen eines „Studiums mit besonderem Profilanspruch“ ist eine präzise Darstellung des Studienkonzepts von besonderer Bedeutung, einem Anliegen, dem hiermit vollständig Rechnung getragen ist.

In den Anlagen zum Antrag wird auch verdeutlicht, dass mit den Modulen die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt werden.

Wissen und Verstehen der Absolventen knüpft an der Ebene einer ersten berufsqualifizierenden Hochschulausbildung an, baut darauf auf und führt zu einem breiten, detaillierten und kritischen Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einigen Spezialbereichen.

Beispiele für die Anknüpfung auf diesem Niveau geben die in den ersten Semestern vorgesehenen Module „Mathematik für Technologiemanager“, „Technologie I“ (das Grundlagenmodul aus jeder der Vertiefungsmöglichkeiten). Das Studium mündet in ein Forschungsprojekt und verlangt den Nachweis der Befähigung durch Erstellen einer Masterarbeit mit (virtuellem) Kolloquium.

Im Lauf des Studiums können die Studierenden Wissen integrieren, lernen mittels wissenschaftlicher methodischer Ansätze mit Komplexität umzugehen und auch auf Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen. Dabei werden auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben („Research Ethics“, Inhalt des Forschungsmoduls). In den Modulen am Ende des Studiengangs werden verstärkt kommunikative Kompetenzen gefördert und gefordert. Die Studierenden müssen dann zeigen, dass sie auch in der Lage sind, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Folgerungen herzuleiten und die ihnen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln. Sie lernen, sich mit Fachvertretern und auch anderen Personen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen ihres Fachgebiets auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang baut auf einem grundlegenden Verständnis betriebswirtschaftlicher Aufgaben und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden auf, entsprechend sind die Zugangsbedingungen formuliert (§ 2 PO-TIM). Dieses Fachwissen vertieft der Studiengang in den Bereichen „Technologie- und Innovationsmanagement“, „General Management im internationalen und technologischen Kontext“ und vermittelt technisches Wissen sowie technische Kompetenz in einem der drei möglichen Technologiestränge. Durch Forschungsprojekt und Thesis wird das technische Wissen weiter vertieft und zugleich die Fähigkeit entwickelt, es selbstständig auf neue, anspruchsvolle Problemstellungen anzuwenden.

„In der Anfangsphase des Studiums entscheiden sich die Studierenden für einen der drei möglichen Technologiestränge Energietechnik, Materialwissenschaften oder Software-Technik. Im gewählten Strang bauen die Inhalte über die ersten drei Leistungssemester von mathematischen Grundlagen für Technologiemanager über technologische Grundlagen für die jeweilige Spezialisierung und Anwendungen bis zu einem vertiefenden Technologiewahl-fach aufeinander auf. Ab dem zweiten Leistungssemester werden die Studierenden über das Modul Business Research Methods an das Forschungsprojekt und die Masterarbeit herangeführt.“

Die Module aus den Bereichen General Management und Technologie- und Innovationsmanagement in den Leistungssemestern 1 bis 3 gehen grundsätzlich von eher allgemeinen zu speziellen Themen über den Studienverlauf und schaffen damit den fachlich-inhaltlichen Hintergrund für die eigenständige Forschungsarbeit im 3. und 4. Leistungssemester.“ (Band I, S. 6)

Die Gutachtergruppe stellte Überschneidungen der Inhalte zwischen den Modulen „Quali-

tätsmanagement“ und „Lean Six Sigma“ fest. Außerdem diskutierte sie die Bezeichnung des Moduls „Lean Six Sigma“, weil es sich hierbei lediglich um eine Methode aus dem Spektrum konzeptioneller Ansätze des Qualitätsmanagements handelt. Bedenken gegen diese Struktur und Inhalte konnte die Hochschule aber zerstreuen. Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings die Umbenennung des Moduls „Six Sigma“, das zugleich die Bezeichnung einer kommerziellen Variante eines Qualitätssicherungssystems darstellt, um den exemplarischen Charakter der Lehrinhalte zu verdeutlichen.

An der inhaltlichen Konzeption ergab sich im Ergebnis kein Kritikpunkt. Besonders positiv hervorzuheben sind die aussagekräftigen und konsequent zielorientierten Modulbeschreibungen. Modulziele und die zugeordneten Lehrinhalte korrelieren sehr gut. Dennoch soll hier der unter 1.1 geäußerte Wunsch, auch auf Modulebene systemische, generische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen konkret herauslesen zu können, bekräftigt werden.

2.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist unter Berücksichtigung der unter 1.3 erörterten Gesichtspunkte gewährleistet.

Alle für den Studiengang relevanten Dokumente lagen bei der Begehung als verabschiedete Ordnungen vor. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind sie zurzeit noch nicht auf der Webseite der Hochschule verfügbar. Alle anderen, bereits laufenden Studiengänge sind aber in sehr übersichtlicher Weise aufbereitet. Zu ihnen sind die wichtigsten Informationen bereits ohne besondere Zugangsberechtigung abrufbar. Ein kostenloses Service- und Downloadcenter, das lediglich eine Registrierung voraussetzt, hält weitere Informationen vor, darunter auch die jeweiligen Ordnungen und das exakte Curriculum.

2.4 Ausstattung

Siehe unter 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe unter 1.5.

3. Technology & Innovation Management (M.Sc.) – International

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele dieses Studienprogramms unterscheiden sich nach Aussage der Hochschule nicht von denen des deutschsprachigen Angebots. Lediglich die Zielgruppe des Studiengangs ist eine andere: Als rein englischsprachige Studiengangsvariante betont er das Ziel einer Qualifikation für eine Tätigkeit im englischsprachigen Kontext. Das Angebot richtet sich primär an Personen aus anderen Ländern, die zwar an einer deutschen Hochschule studieren wollen, aber einen englischsprachigen Studiengang bevorzugen. Er ist – den Nachweis der Sprachbefähigung vorausgesetzt – auch Bewerbern aus Deutschland geöffnet.

Deshalb verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.1 und 1.2.

3.2 Inhalte des Studiengangs

Wegen der Identität der Curricula, die von der Hochschule allerdings bislang noch nicht durch Vorlage einer Prüfungsordnung und eines (vollständigen) Modulhandbuchs nachgewiesen wurde, kann für die Beschreibung der Inhalte auf die Ausführungen zum deutschsprachigen Studium unter 1.2 und 2.2 verwiesen werden. Darin, dass die Inhalte der Lehrbriefe bei den sprachlich unterschiedlichen Varianten voneinander abweichen können, nimmt die Gutachtergruppe keinen grundsätzlichen Anstoß. Dieselben Ziele können durchaus auf verschiedenem Weg erreicht werden, sofern die Grenzen der Beschreibungen der Modulhalte dadurch nicht überschritten werden.

Eine Einschränkung erklärte die Hochschule bei der Begehung: Zumindest am Anfang werden noch nicht alle Vertiefungsrichtungen angeboten werden können, wie sie in der deutschsprachigen Variante vorgesehen sind. Darin sieht die Gutachtergruppe keinen akkreditierungsrelevanten Mangel, denn die Befähigungsziele sind auch bei geringerem Angebot an Wahlmöglichkeiten zu erreichen. Sie empfiehlt, das Wahlangebot beider an identischen Qualifikationszielen ausgerichteten Varianten wechselseitig zu öffnen. Die Hochschule müsste dabei nur sicherstellen, dass zumindest eine Variante vollständig in englischer Sprache zur Verfügung steht, könnte aber unter Rückgriff auf das vorhandene deutschsprachige Vertiefungsangebot spezielle Anreize für fremdsprachige Studierende geben.

3.3 Studierbarkeit

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lassen sich die Studienbedingungen der englischsprachigen Variante des Studiengangs nur schwer abschätzen, da sich der Studiengang noch im Entwurfsstadium befindet.

Insbesondere bei den Fragen der „Transparenz und Dokumentation“, die sich heutzutage stets auf die Webseiten einer Hochschule als Informationsquelle erstreckt, Fragen des Zu-

gangs zum Studium, zur Anwendung der Regelungen der Anrechnung fremdländischer Abschlüsse zum Zugang, zur Betreuung von Interessenten und Studierenden, zu den Prüfungsabläufe und zum Einsatz der E-Learning-Plattform (in Englisch!) konnten noch keine vollständigen Entwürfe vorgelegt oder gezeigt werden.

Die Gutachtergruppe zweifelt nicht daran, dass es der Hochschule gelingen wird, ihrem eigenen Anspruch auch bei diesem Programm gerecht zu werden. Eine Akkreditierungsentscheidung allein auf die Grundlage der bislang vorhandenen Entwürfe und Strukturfragmente und auf das Vertrauen zu stützen, die Wettbewerbssituation privater Hochschulen im Bildungsbereich werde ohnehin nur hochwertige Angebote überleben lassen, kann sie jedoch nicht befürworten. Eine Akkreditierung kommt ihrer Ansicht nach nur unter der Bedingung in Betracht, dass diese fehlenden Elemente schnellstmöglich nachgereicht werden und sich aus den rechtsgültigen Dokumenten tatsächlich keine grundlegenden Abweichungen bei Zielen, Inhalt und Struktur der englischsprachigen Studienvariante ergeben.

Relevante Dokumente zu den englischsprachigen Varianten der Studiengänge, wie Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Nachweis der Inkraftsetzung der Ordnungen muss erbracht werden.

Um den Studienerfolg der auswärtigen Studierenden nachhaltig sicherzustellen, empfiehlt die Gutachtergruppe ein präzises Monitoring der Entscheidungspraxis über den Zugang zum Studium. Da es hierbei nur am Rande darum geht, dass ein Studieninteressent eine gewisse Anzahl von ECTS-Punkten mitbringt, sondern vor allem um die Frage, ob er die richtigen Vorkenntnisse auf dem erforderlichen Niveau nachweisen kann, empfehlen sie außerdem, die zur Ermittlung des Niveaus maßgeblichen Parameter schriftlich zu fixieren. So können (übrigens auch die deutschen) Interessenten Klarheit darüber erlangen und der Prüfungskommission ist ein Maßstab an die Hand gegeben, mit dem sie ihre Ermessensentscheidungen objektivieren kann.

3.4 Ausstattung

Zu den Ausstattungsmerkmalen dieses Studiengangs kann weitgehend auf die allgemeinen Ausführungen unter 1.4 verwiesen werden. Speziell auf die Funktionsweise der Zusammenarbeit mit ausländischen Standorten, insbesondere im Zusammenhang mit Prüfungen, soll hier noch einmal hingewiesen werden. Dazu muss die Hochschule verbindliche Vereinbarungen vorlegen, insbesondere um das Prüfungswesen bei Präsenzprüfungen auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe unter 1.5.

4. Engineering Management (MBA)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Als übergeordnetes Qualifikationsziel des Studiengangs beschreibt die Hochschule, berufserfahrene Fach- und Führungskräfte mit einem Erstabschluss in den Natur- oder Ingenieurwissenschaften bzw. in der Informatik anwendungsorientiert und wissenschaftlich fundiert betriebswirtschaftlich in modernen Managementmethoden weiterzubilden (Band I, S. 18).

Im Hinblick auf das, was Studierende nach Abschluss ihres MBA-Studiums können sollen, verfügt die Beschreibung des Studienziels in § 3 der einschlägigen Prüfungsordnung (PO-EM) über nicht viel mehr Aussagekraft. Beide Beschreibungen beziehen sich eher auf die Inhalte des Studiengangs, aus denen sich indirekt auf die Ziele schließen lässt.

Demzufolge orientiert sich der Studiengang an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen. Zu ihnen gehört die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden des praxisbezogenen Managements. Das Studium soll ferner Raum bieten, selbst entwickelte Schwerpunkte wissenschaftlich zu erschließen und zielt damit auf eine Stärkung der Fähigkeit zu selbständiger, wissenschaftlich fundierter und anwendungsorientierter Arbeit.

Der Studiengang orientiert sich am Ziel der (weitergehenden) Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Bei technisch und ingenieurwissenschaftlich vorqualifizierten, oft selbst bereits in Führungspositionen tätigen Studierenden mit mehrjähriger Berufstätigkeit steht dieser Aspekt nicht im Vordergrund. Gleiches gilt für die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement. Beide Aspekte sind dennoch von den Zielbeschreibungen mancher Module erfasst, beispielsweise im Modul „Unternehmensführung“ oder „Projektmanagement und Managementtechniken“. Elemente der Persönlichkeitsentwicklung sind ebenfalls als Ziel des Studiengangs zu verstehen. Sie zeigen sich in Modulen wie „International Management and Intercultural Communication“.

Die Entwicklung der im Management notwendigen Schlüsselkompetenzen für Führung, Kommunikation und Teamarbeit sind ein wichtiger Aspekt des Studienganges. Diese Ziele sind trotz der Besonderheiten eines Fernstudiengangs mit geringen Präsenzzeiten aus Sicht der Gutachter erkennbar.

Insgesamt fallen die Beschreibungen spezifischer Qualifikationsziele für das Studienkonzept aber sehr knapp aus und sollten auch im Sinne besserer Transparenz aussagekräftiger formuliert werden.

4.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich strukturell in zwei große Bereiche: Das klassische Fernstudium vertiefender Management-Fachinhalte im ersten Semester (Kernbereich), das Projektstudium mit virtueller Teamarbeit, vertiefende Facharbeiten und die Master-Thesis im zweiten Semester.

Als weiterbildender MBA-Studiengang im Umfang von nur 60 ECTS-Punkten in zwei Semes-

tern erfüllt das Programm dennoch die inhaltlichen und formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Es beinhaltet – trotz der Limitationen eines Fernstudiums – die wissenschaftliche Wissensverbreiterung und -vertiefung sowie das Beherrschen instrumentaler, systemischer wie kommunikativer Kompetenzen auf Master-Niveau. Durch das vorangegangene Studium und die Berufstätigkeit kann dieser Studiengang das Ziel erreichen, in einem spezialisierten Bereich eine Ergänzung zu bieten.

Im ersten Semester werden nach dem überarbeiteten Modulkonzept die wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse für den Bereich Unternehmensmanagement in mehreren Modulen („Unternehmensführung“, „Internationales Management und interkulturelle Kommunikation“ sowie „Strategisches Innovations- und Technologiemanagement“) vermittelt und um ein Modul zu „Quantitative Methoden und Finanzmathematik“ ergänzt. Ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten eröffnet die Möglichkeit, sich vertieft mit ausgewählten Aspekten des „Engineering Management“ zu befassen, bspw. „Collaboration Engineering“, „Prozessmanagement“, „Produkt- und Live-Cycle-Management“ usf.

Im zweiten Semester erfolgt nach überarbeitetem Modulplan eine Vertiefung des Wahlpflichtmoduls mit virtuellem Seminar, eine Projektarbeit und schließlich die Masterarbeit. Im Modul „Projektwerkstatt“ werden anhand einer Projektaufgabe exemplarisch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten Lösungen für den Praxiseinsatz geplant, gestaltet und bewertet. Dies erfolgt im Rahmen einer (virtuellen) Teamarbeit und der Ergebnispräsentation in Präsenz. Hiermit erreichen die Studierenden die Fähigkeit, auf wissenschaftlicher Grundlage eigenständige Ideen für die Lösung anwendungsorientierter Probleme zu entwickeln.

Das zweite Semester dient auch dazu, instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen einzuüben und anzuwenden. Die Studierenden erweitern ihre Fähigkeit, ihr Wissen und Verstehen auf neue und unvertraute Situationen anzuwenden und die disziplinäre Perspektive zu erweitern. Die Erarbeitung, Diskussion und Präsentation von wissenschaftlich fundierten, aber anwendungsbezogenen Projekten wird auch in der Masterarbeit und im Prüfungskolloquium (zusammen 15 ECTS-Punkte) nochmals geprüft. Hier zeigen die Studierenden, ob sie die Fähigkeit erworben haben, weitgehend selbstgesteuert eigenständige Projekte durchzuführen.

Am Modulkonzept kritisierte die Gutachtergruppe die Ausprägung des Moduls „Quantitative Methoden und Finanzmathematik“. Hier sieht sie den Umfang von 6 ECTS-Punkten als viel zu gering an, um die im Modultext formulierten Ziele tatsächlich erreichen zu können. Das Modul sollte im Umfang deutlich aufgewertet werden oder die Modulziele realistisch sollten formuliert werden. Auch bei Reduzierung seines Zielniveaus passt das Modul in den Verbund des Studiengangs und gefährdet das Erreichen des Studienziels nicht.

Außerdem wurde im Rahmen der Begehung ersichtlich, dass es sich bei den Modulen „Projektarbeit“ und „Projektwerkstatt“ um eine inhaltlich und organisatorisch abgeschlossene Einheit handelt, welche aus Gründen der Transparenz in zwei Module geteilt wurde. Da die zu erbringende Leistung dieser jedoch nicht unabhängig voneinander geschehen kann, wird die Zusammenfassung in ein Modul mit zwei Teilleistungen empfohlen.

Insgesamt vermittelt der Studiengang zum einen die wichtigsten fachlichen Wissensfelder, zum anderen bietet er Raum für selbst entwickelte Schwerpunkte und stärkt die Fähigkeit zu

selbstständiger, wissenschaftlich fundierter und anwendungsorientierter Arbeit. Die Inhalte korrelieren mit den ermittelten Qualifikationszielen des Studiengangs und sind für einen MBA-Abschluss angemessen.

4.3 Studierbarkeit

Die Bedingungen der Studierbarkeit sind bereits abschließend im Kapitel 1.3 und 2.3 erläutert und bewertet.

Den Gutachtern fiel auf, dass die gebührenfreie Verlängerung des Studiums – nach den eingereichten Unterlagen besteht die Option der Verlängerung um bis zu 12 Monate (Band I, S. 19) – noch nicht in den Studienverträgen eingearbeitet ist.

4.4 Ausstattung

Siehe unter 1.4.

4.5 Qualitätssicherung

Siehe unter 1.5.

5. Engineering Management (MBA) – International

5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des englischsprachigen Studiengangs unterscheiden sich nach Aussage der Hochschule nicht von denen des deutschsprachigen Angebots.

Deshalb verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.1, 4.1 und 3.1.

5.2 Inhalte des Studiengangs

Die Inhalte des Studiengangs unterscheiden sich nicht von denen des deutschsprachigen Pendant. Lediglich die Präsenzveranstaltung im Rahmen des Moduls „Projektarbeit inkl. Projektwerkstatt“ muss ersetzt werden, da den Studierenden keine reelle Präsenz zugemutet werden soll. Die Hochschule „virtualisiert“ die Präsenzveranstaltung unter Einsatz elektronischer Mittel, namentlich des Programms Adobe Connect.

5.3 Studierbarkeit

Die Bedingungen der Studierbarkeit dieses Studiengangs lassen sich aus den im Kapitel 3.3 erläuterten Gründen nur schwer abschätzen. Auf dieses Kapitel und die Ausführungen unter 1.3 verweist das Gutachten hier.

5.4 Ausstattung

Siehe unter 1.4 und 3.4.

5.5 Qualitätssicherung

Siehe unter 1.5.

6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Die Qualifikationsziele der Studiengänge und ihrer englischsprachigen Derivate sind in der Prüfungsordnung und in den Veröffentlichungen auf der Webseite der Wilhelm-Büchner-Hochschule beschrieben. Sie erfassen alle durch den Akkreditierungsrat hervorgehobenen Teilaspekte. Neben einer prägnanten Formulierung der wissenschaftlichen und spezifischer fachliche Befähigungen sollte die Hochschule den Beschreibungen überfachlicher Befähigungen mehr Raum geben, um dieses Kriterium vollständig zu erfüllen.

Für nähere Ausführungen wird auf die Kapitel 1.1, 2.1 und 4.1 verwiesen.

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen nach Auffassung der Gutachtergruppe hinsichtlich des Wissens- und Kompetenzerwerbs der Studierenden den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für die Masterebene.

Für nähere Ausführungen wird auf die Kapitel 1.2, 2.2 und 4.2 verwiesen.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Magister/Diplom) liegt bei den zu begutachtenden Studiengängen nicht vor.

Der Master ist jeweils als postgradualer Abschluss konzipiert. Als nichtkonsequente Weiterbildungsstudiengänge setzen sie eine vorangegangene Berufstätigkeit von nicht weniger als zwei Jahren voraus, wie jedoch nur in der Dokumentation zu lesen ist. Eine entsprechende, ausdrückliche Zugangsregelung fehlt.

Für die Studiengänge Technology & Innovation Management wird bei Abschluss der Grad Master of Science vergeben, was den Vorgaben und den Studiengangprofilen entspricht. Gleiches gilt für die Studiengänge Engineering Management, die mit dem Master of Business Administration abschließen.

Beide Studiengangskonzepte (jeweils deutsch und englischsprachig) weisen eine Regelstudienzeit von vier bzw. zwei Semestern auf, in denen insgesamt 120 bzw. 60 ECTS-Punkte erworben werden. Dies entspricht den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

§ 20 ABPO regelt die Anrechnungsfähigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die an anderen Hochschulen oder außerhalb des Hochschulsystems erlangt wurden. Darüber hinaus enthalten die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen Anrechnungsregeln für den Zugang in den Fällen, in denen nicht die erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten nachgewiesen werden kann. Die Vorgaben der sogenannten Lissabon-Konvention werden dabei be-

rücksichtigt.

Die studiengangsspezifischen Regeln legen fest, dass ein ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

Alle Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Der Umfang der Abschlussarbeit entspricht mit 26 ECTS-Punkten (für TMI) bzw. 15 ECTS-Punkten (für EM) den Vorgaben. Nur ausnahmsweise unterschreitet ein Modul den Umfang von 5 ECTS-Punkten, nämlich im Falle des Moduls „Seminar Projektwerkstatt“. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Modul „Projektarbeit“ und wurde für bessere Transparenz aus diesem Modul herausgelöst. So soll der Präsenzanteil im Studiengang Engineering Management besser sichtbar sein. Diese Begründung wird akzeptiert, auch wenn die Empfehlung der Gutachtergruppe (siehe unter 4.2) in eine andere Richtung geht. Die nötige Transparenz kann nach Meinung der Gutachtergruppe auch auf andere Weise bewirkt werden.

Außerdem wurde im Rahmen der Begehung ersichtlich, dass es sich bei den Modulen „Projektarbeit“ und „Projektwerkstatt“ um eine inhaltlich und organisatorisch abgeschlossene Einheit handelt, welche aus Gründen der Transparenz in zwei Module geteilt wurde. Da die zu erbringende Leistung dieser jedoch nicht unabhängig voneinander geschehen kann, wird die Zusammenfassung in ein Modul mit zwei Teilleistungen empfohlen.

Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Angaben. Die Beschreibungen der zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie der zugehörigen Lehrinhalte könnten aus Sicht der Gutachtergruppe teils präziser beschrieben werden. Dabei sollten die überfachlichen Befähigungen („Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ und „Persönlichkeitsentwicklung“) verstärkt Berücksichtigung finden. Die Modulinhalte sollen zudem so zugeschnitten werden, dass sie tatsächlich sowohl im deutschen als auch im internationalen Kontext sinnvoll sind. Dies ist noch nicht überall der Fall, die Hochschule hat aber die weitere Bearbeitung glaubhaft versichert.

Die Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Die Landesspezifischen Vorgaben für Hessen sehen vor, dass der Anteil von Modulen, der nicht mit einer Prüfungsleistung abschließt, 30 % nicht überschreiten soll. Diese Grenze wird nicht überschritten.

Nach diesen Vorgaben sind auch zur Zugangsregelung für Weiterbildungsstudiengänge geeignete Bedingungen festzulegen. Hierfür kommt beispielsweise in Frage, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin durch eine berufliche Tätigkeit von in der Regel mindestens vier Jahren Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs nützlich sind. Dieser – wegen Öffnungsklauseln und Widersprüchlichkeiten („kommt in Frage“, „in der Regel“ „mindestens vier Jahre“) letztlich untauglichen – Eingrenzung wird die Hochschule durch die Regel gerecht, dass sie zwei Jahre Berufstätigkeit fordert. Sie ist jedoch nicht in den Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Technology & Innovation Management erwähnt, was einen Mangel darstellt.

6.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Zu den Studiengangskonzepten äußern sich das Gutachten allgemein unter 1.3, studiengangsbezogen unter 2.3 und 4.3.

Sie berücksichtigen in hinreichender Weise die Besonderheiten, die sich aus einem weiterbildenden Fernstudium in E-Learning-Elementen ergeben.

6.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Die Studierbarkeit ist hinsichtlich der deutschsprachigen Studiengänge hinreichend präzise dargestellt und lässt sich grundsätzlich bestätigen. Die Konzepte täuschen jedoch darüber hinweg, dass sie im Regelfall berufsbegleitend studiert werden und dann nicht mehr in der angegebenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher ausdrücklich Teilzeitvarianten vorzusehen. Die Limitierung der je Semester zu erlangenden ECTS-Punkte könnte an eine entsprechende Ermäßigung der Gebühren gekoppelt werden.

Die Bedingungen des englischsprachigen Studiums sind noch nicht anhand vorgelegter Ordnungen oder Ordnungsentwürfe prüfbar. Unter der Prämisse, dass die weitere Entwicklung dieser Konzepte so erfolgt wie bei der Begehung erläutert, können auch diese Studienvarianten akkreditiert werden. Hierfür ist jedoch die Vorlage verabschiedeter Ordnungen und übersetzter Modulhandbücher sowie eine verbindliche Regelung über das Verfahren bei Präsenzprüfungen im Ausland erforderlich.

6.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die gewählten Prüfungsformen sind nach Auffassung der Gutachtergruppe unter Berücksichtigung des Fernstudienkonzepts gut auf die Qualifikationsziele abgestimmt, die für die Module formuliert wurden. Insgesamt werden vorwiegend Einsendeaufgaben und Klausuren eingesetzt, sodass ein Fokus auf der Befähigung der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten und der Ausprägung schriftlicher Kommunikationsfähigkeit liegt. Dies erscheint der besonderen Lernform angemessen.

Die Module schließen im Regelfall mit einer Prüfung ab. Die wenigen Ausnahmefälle betrachtet das Gutachterteam als unkritisch.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungen ist in § 16 ABPO verbindlich geregelt.

Die Prüfungsordnungen für die deutschsprachigen Studiengänge sind in Kraft gesetzt und veröffentlicht, was dem Nachweis der Rechtsprüfung gleichkommt. Die fehlenden englischsprachigen Ordnungen (ABPO, PO-TIM, PO-ME) müssen nachgereicht werden.

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.

Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die zur Durchführung der Prüfungen beauftragt sind, muss anhand der zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert werden.

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die personelle Ausstattung der Hochschule ist qualitativ angemessen. In quantitativer Hinsicht fehlt ein Kennzahlensystem, mit dem die angemessene Lehrkapazität zweifelsfrei dargestellt werden kann. Insbesondere fehlt hierfür eine Gegenüberstellung zwischen der den Studiengängen zugeordneten Lehrkapazität gegenüber den im Studiengang Engineering Management eingeschriebenen Studierenden bzw. den Planungszahlen der neu eingerichteten Studiengänge. Dass bei Fernstudiengängen gegenüber Präsenzstudiengängen ein anderer Betreuungsfaktor zugrunde gelegt werden kann, entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Prüfungsordnungen und Modulhandbücher für die englischsprachigen Studiengänge müssen nach Inkraftsetzung öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Webseiten der Hochschule sollten für die neue Zielgruppe englischsprachiger Interessenten zusätzlich in Englisch abrufbar sein.

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.5.

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen im ersten Kapitel und die Gliederungspunkte 2.3 und 4.3.

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Besondere Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hat die Hochschule nicht formuliert. Gleichwohl ist darin kein Mangel zu sehen (vgl. Kapitel 1.3).

Fernstudiengänge eignen sich aufgrund ihrer kurz- und mittelfristigen zeitlichen Flexibilität besonders für Studierende mit Kindern oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ein Studium an einer Präsenzhochschule erschweren. Der Anspruch der Hochschule, ein Studienangebot für Berufstätige zu schaffen, wird nach Ansicht der Gutachter eingelöst.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht der ZEvA zum Akkreditierungsantrag der Wilhelm-Büchner-Hochschule Pfungstadt (1398-xx-2)

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.3 Studierbarkeit

(1) Prüfungen im Ausland

Die Gutachtergruppe stellt in ihrem Bewertungsbericht fest, dass das Konzept für die Durchführung von Prüfungen für die ausdrücklich im Ausland angebotenen Studiengänge derzeit noch nicht als vollständig ausgereift betrachtet werden kann. Die Wilhelm Büchner Hochschule weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die internationale Zielmarktdefinition in betriebswirtschaftlicher Hinsicht unabdingbare Voraussetzung für eine gemäß Kriterium 2.6 notwendige Kooperationsvereinbarung mit einem externen Partner für die Durchführung von Prüfungen darstellt. Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 15.09.2014) ist die Zielmarktdefinition allerdings noch nicht final erfolgt. Vielmehr laufen entsprechende Analysen durch das Marketing der Hochschule. Deshalb kann an dieser Stelle nur eine selbstverpflichtende Erklärung der Hochschulleitung erfolgen.

Die Leitung der Hochschule erklärt mit dieser Stellungnahme ihre selbst auferlegte Verpflichtung, nach erfolgter Zielmarktdefinition zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit lokalen Partnern auf Länderebene, welche dann jeweils die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen gemäß Kriterium 2.6 sicherstellen. Entsprechende Vereinbarungen werden nachgereicht.

(2) Studentische Arbeitsbelastung („Workload“)

Die Gutachtergruppe stellt in ihrem Bewertungsbericht weiterhin fest, dass sich die Studiengänge der Hochschule als Weiterbildungsstudiengänge explizit an Berufstätige richten, ohne dass die studentische Arbeitsbelastung auf diese Verhältnisse zugeschnitten ist. Der Bericht beschäftigt sich dann mit der spezifischen Situation des Masterstudienganges Engineering Management („fehlende Dokumentation der Workloadüberprüfung“) und leitet hieraus den Rückschluss ab, dass „die Studiengänge in ihrer aktuellen Konfiguration als berufsbegleitendes Studium (nicht) in der Regelstudienzeit studierbar sind“.

Die Wilhelm Büchner Hochschule hält diese Generalisierung der Gutachtergruppe für unzulässig und weist sie zurück: Einerseits trägt sie der besonderen Konstellation des nur zweisemestrigen Studienganges Engineering Management nicht Rechnung, andererseits übersieht sie, dass die Studierbarkeit der Studiengänge an der Wilhelm Büchner Hochschule in mittlerweile knapp 10 Verfahren zur Reakkreditierung durch Agenturen wie ZEvA und ACQUIN nachgewiesen wurde. Darüber hinaus hat die Handreichung der AG „Studiengänge

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

mit besonderem Profilanspruch“ (Drs. AR 95/2010) primär Empfehlungscharakter, mit dem Anspruch für ein besseres Verständnis der Kriterien und Verfahrensregeln in Bezug auf Studiengänge mit besonderem Profilanspruch zu sorgen. Aus Sicht der Hochschule können aus den Empfehlungen nicht zwangsweise pauschale Auflagen abgeleitet werden, da hier der Aspekt der Studierbarkeit verkürzt betrachtet wird. Aktuelle Ansätze zur Operationalisierung von Studierbarkeit (z.B. des Verbundes Norddeutscher Universitäten) gehen dagegen davon aus, dass Studierbarkeit neben dem Arbeitsaufwand (Workload) durch weitere Einflussfaktoren determiniert wird, wie z.B.

- Praktikable Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen
- Funktionierende und administrierbare Studienorganisation
- Sachgenaue Modularisierung
- Passgenauer Zugang
- Adäquate Prüfungsorganisation
- Angemessene Beratungs- und Betreuungsangebote

Quelle: <http://www.uni-nordverbund.de/studierbarkeit.html> (Abrufdatum: 19.09.2014)

Basierend auf den Erfahrungswerten vergleichbarer an der Hochschule angebotenen Studiengänge und unter Rückgriff auf statistische Primärdaten aus Alumni-Befragungen stellt sich die Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung des vier-semestrigen Studienganges „Technology & Innovation Management“ in einer exemplarischen Modellrechnung wie folgt dar:

Die studentische Arbeitsbelastung beträgt über vier Semester 3.600 Stunden (210 ECTS x 30 Stunden). Erfahrungswerte der Hochschule in vergleichbaren Studiengängen zeigen, dass Teile des Studiums durch einschlägige Berufstätigkeit abgedeckt sind (ca. 10% - 15%). Darüber hinaus sind Teile des Studiums während der Berufstätigkeit durchführbar, z.B. bei Analysetätigkeiten im Rahmen der Erstellung der Abschlussarbeit. Dieser Anteil lässt sich nach unseren Erfahrungswerten mit 20-25% beziffern. Die derart resultierende „NettoWorkload“ des Studiums, welche tatsächlich auch außerhalb der Praxistätigkeit abgeleistet werden muss, beträgt somit ca. 60% der „Brutto-Workload“ von 3.600 Arbeitsstunden – also insgesamt ca. 2.220 Stunden.

Dieser Stundenanteil wird über vier Semester, d.h. zwei Jahre, erbracht. Es ergibt sich also eine Arbeitsbelastung (netto) p.a. von insgesamt 1.110 Stunden. Befragungen unserer Studierenden zeigen, dass ein großer Anteil des Studiums (ca. 40%) tatsächlich an Arbeitstagen stattfindet. Geht man im Schnitt von zwei Stunden pro Tag über einen Zeitraum von 220 Tagen aus, so ergeben sich insgesamt 440 Arbeitsstunden, die an Arbeitstagen (zusätzlich zur beruflichen Tätigkeit) studiert werden. Weiterhin zeigen unsere Erfahrungen, dass der Großteil des Studiums (ca. 60%) an Wochenenden, Feier- und Urlaubstagen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

abgeleistet wird. Erfahrungswerte zeigen, dass wir hier von ca. 112 Tagen zu 6 Arbeitsstunden/Tag ausgehen können, wodurch ein geleisteter Arbeitsaufwand von ca. 670 Stunden resultiert. Wir gehen zudem davon aus, dass an ca. 33 Tagen p.a. nicht studiert wird (Wochenenden, Feier-, Urlaubs- und Krankheitstage).

Insgesamt lässt sich also zusammenfassen, dass ein signifikanter Teil der studentischen Arbeitsbelastung entweder durch einschlägige Berufstätigkeit und/oder vorangegangene Berufsausbildung abgedeckt ist („Rückenwind“) und/oder während der aktuellen Berufstätigkeit erfolgt. Der verbleibende Anteil der studentischen Arbeitsbelastung wird entweder an Arbeitstagen oder an Wochenenden bzw. Feier- und Urlaubstagen erbracht. Die studentische Arbeitsbelastung wird durch die Hochschule also sehr wohl im Kontext der außercurricularen Belastung betrachtet.

Die durch die Gutachtergruppe formulierte Kritik, dass dieses Modell eine Überprüfung der Soll-/Ist-Workload auf Modulebene gerade nicht zulässt, wird von der Hochschule bestätigt. Die sehr individuellen Einflussfaktoren beim oben beschriebenen Rückenwind sowie die sehr unterschiedliche Unterstützung der Studierenden durch den Arbeitgeber, z.B. durch zeitliche Freiräume, lassen auch keine allgemeine Modellierung auf Modulebene zu. Dennoch oder gerade deshalb führt die Wilhelm Büchner Hochschule auch Modulevaluationen durch. Die Anregung der Gutachter, die Fragen zur Arbeitsbelastung zu präzisieren, greift die Hochschule gerne auf und wird den im Kontext der studentischen Modulevaluation eingesetzte Fragebogen in EvaSys überarbeiten. Nachfolgende Fragen aktualisieren die derzeit bestehenden:

2.4 Die im Modulhandbuch angegebene Bearbeitungszeit (Workload) habe ich

- Um mehr als 30 Prozent überschritten
- Um ca. 5 – 30 Prozent überschritten
- Mit einer Abweichung von maximal 5 Prozent eingehalten
- Um ca. 5 – 30 Prozent unterschritten
- Um mehr als 30 Prozent unterschritten

2.5 Weshalb hat sich für Sie die Bearbeitungszeit als länger erwiesen? (Mehrfachnennungen möglich)

- Defizite in der Studienorganisation
- fachliche Anforderungen zu hoch
- Defizite in der fachlichen Betreuung
- finanzielle Gründe
- private Gründe
- gesundheitliche Gründe

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- Mangel an Selbstdisziplin und Organisation
- zu starke berufliche Belastung
- freiwillige längere Bearbeitungszeit
- Qualität der Studienmaterialien

2.6 Weshalb hat sich für Sie die Bearbeitungszeit als kürzer erwiesen? (Mehrfachnennungen möglich)

- habe im Verlauf des Studiums eigene Lernstrategien entwickelt
- Gute Studienorganisation
- fachliche Anforderungen zu niedrig
- Gute fachliche Betreuung
- Konnte fachliche Vorkenntnisse einbringen
- Bin sehr diszipliniert und gut organisiert
- Unterstützung des Arbeitgebers
- Qualität der Studienmaterialien

Die Änderungen sind vom Vizepräsidenten für Qualitätssicherung, Prof. Dr. Jürgen Otten und dem Qualitätsbeauftragten, Ralph Kroll genehmigt und verabschiedet worden. Die IT-gestützten Lehrevaluationen an der Hochschule werden zu bereits vorab festgelegten Terminen durchgeführt. Die aktuelle Modulevaluation läuft bereits, so dass der überarbeitete Fragebogen mit der nächsten Evaluation im Januar 2015 eingesetzt werden kann.

(3) Verfügbarkeit englischsprachiger Dokumente zur Bewertung der Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe vermerkt zu Recht, dass die englischsprachigen Ausgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung, der Fachprüfungsordnungen und der Modulhandbücher für die entsprechenden jeweils englischsprachigen Varianten der Studiengänge auch für die Bewertung der Studierbarkeit herangezogen werden können müssen. Die Hochschule weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die entsprechenden Dokumente mittlerweile durch den Senat verabschiedet wurden und der Gutachtergruppe vorliegen. Eine Eingangsbestätigung seitens der Akkreditierungsagentur ZEVA liegt vor.

...

1.4 Ausstattung

Die Gutachtergruppe stellt weiterhin fest, dass die Durchführung der Studiengänge sachlich und räumlich gesichert sei, die personelle Ausstattung indes nicht abschließend bewertet

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

werden könne. Dies primär vor dem Hintergrund, dass eine Aufschlüsselung der Kapazität auf die Studiengänge bzw. Module fehle. Die Hochschule weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Kontext der derzeit laufenden Institutionellen Akkreditierung derartige Berechnungen durchgeführt werden. Ohne den Ergebnisse und den finalen Bewertungen durch den Wissenschaftsrat vorzugreifen lässt sich heute bereits feststellen, dass die Lehrkapazität des Clusters aller Masterstudiengänge des Fachbereiches knapp 3.500 Arbeitsstunden pro Jahr beträgt. Der Anteil der Lehre, der durch hauptamtliche Professoren abgedeckt wird liegt bei ca. 40%. Der Rest der Lehrkapazität verteilt sich auf Lehrbeauftragte mit oder ohne Modulverantwortung. Die dem Studiengang Engineering Management derzeit zugewiesene Lehrkapazität beträgt knapp 700 Arbeitsstunden pro Jahr und folgt der oben beschriebenen Verteilung zwischen hauptamtlichen Professoren und Lehrbeauftragten mit oder ohne Modulverantwortung. Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass die Masterstudiengänge des Fachbereiches eine bewusst höhere Ausstattung mit hauptberuflichen Professoren aufweisen als z.B. die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches.

1.5 Qualitätssicherung

Die Gutachtergruppe verweist nochmals auf den Umstand, dass in den aktuellen Evaluationsbögen keine Frage vorgesehen sei, die konkret auf den Abgleich der vorgesehenen mit der tatsächlichen Arbeitsbelastung zielt. Die Hochschule verweist auf die bereits formulierten Ausführungen zur Studierbarkeit, die mit einer Aktualisierung des Fragebogens zur Modulevaluation einen Abgleich der vorgesehenen mit der tatsächlichen Arbeitsbelastung auf Modulebene auf Basis der zugeordneten ECTS-Punkte ermöglichen.

6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates (hier: Engineering Management)

6.2 Konzeptionelle Einbindung in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe verweist in ihrer Stellungnahme auf den Umstand, dass der Studiengang als nichtkonsekutiver Weiterbildungsstudiengang eine vorangegangene Berufstätigkeit von nicht weniger als zwei Jahren voraussetzt, wie jedoch nur in der Dokumentation zu lesen sei. Eine entsprechende, ausdrückliche Zugangsregelung dagegen fehle. Die Hochschule weist diese Einschätzung als unbegründet zurück, da § 2 III PO des Studienganges Engineering Management explizit darauf hinweist, dass eine mindestenszweijährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem zulassungsrelevanten Erstabschluss nachzuweisen ist.

Pfungstadt, den 24. September 2014

Prof. Dr. Gernot Langenbacher